Niemand muss eine Diskriminierung akzeptieren

Büro der Anwältin
für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Wege zur Gleichbehandlung für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen begegnen im Alltag oft Belästigungen oder Barrieren. Sei es durch Beleidigungen, fehlende Unterstützung, unzugängliche Räume oder Vorurteile. Diese Hindernisse können dazu führen, dass sie nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Doch niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Diese Broschüre erklärt, was eine Behinderung ist, was unter Diskriminierung verstanden wird und welche Rechte Menschen mit Behinderungen in Österreich haben. Anhand der Geschichte von Jules wird gezeigt, welche Möglichkeiten es gibt, sich gegen Diskriminierung zu wehren.

1. Was ist eine Behinderung?

→ Ein Mensch kann eine körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigung haben. Diese Beeinträchtigungen allein führen jedoch nicht automatisch zu Behinderungen. Erst wenn die Umwelt Barrieren aufweist – zum Beispiel in Form von unzugänglichen Gebäuden, fehlender Unterstützung/angemessenen Vorkehrungen, mangelnder Kommunikation oder Vorurteilen – wird der Mensch behindert. Die Gesellschaft macht ihn dann zu einem Menschen mit Behinderungen.

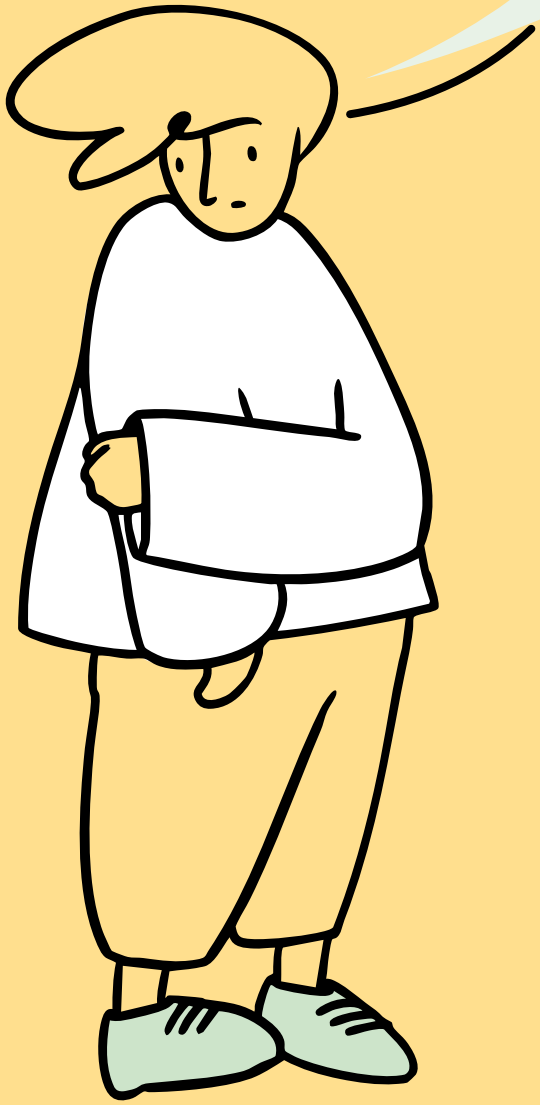

Hallo, mein Name ist Jules.
Ich bin 20 Jahre alt und möchte selbstständig leben. Ich habe eine nicht sichtbare Behinderung. Daher treffe ich in meinem Alltag oft auf Barrieren, die es mir erschweren, am Leben teilzuhaben.

Oft erhalte ich nicht die Unterstützung, die ich brauche. Dann kann ich nicht das tun, was alle anderen machen. Ich bin gerade in einer Lehrlingsausbildung. Der Weg dorthin war nicht gerade leicht für mich.

→ **DAS SAGT DAS GESETZ DAZU:**

§ 3

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) Behinderung

Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Ich bin sehr froh, dass ich jetzt eine Ausbildung machen kann. Einen Platz dafür zu bekommen war schwierig.

Ich habe viele Bewerbungen geschrieben, aber leider Absagen erhalten. Eine Firma erklärte mir, dass sie keine Lehrstellen an Menschen mit Behinderungen vergibt.

Das hat mich sehr verletzt und verärgert. Ich finde, dass ich nicht so ausgeschlossen werden darf.

2. Was ist eine Diskriminierung?

→ Eine Person mit Behinderungen wird schlechter behandelt als jemand in einer ähnlichen Situation ohne Behinderungen. Niemand darf allerdings wegen einer Behinderung benachteiligt oder schlechter behandelt werden. Wenn das passiert, nennt man das Diskriminierung. Diskriminierungen können auf unterschiedliche Art und Weise passieren:

- **UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG:**
  Das heißt, dass man gerade wegen einer Behinderung schlechter behandelt wird *(Beispiel: Jemandem wird wegen einer Behinderung in einer Bäckerei nichts verkauft.)*

- **MITTELBARE DISKRIMINIERUNG:**
  Wenn scheinbar neutrale Regelungen oder Umstände Menschen mit Behinderungen ausschließen *(Beispiel: Eine Bäckerei kann von Personen, die einen Rollstuhl benutzen, nicht besucht werden, weil eine Rampe beim Eingang fehlt.)*

- **DISKRIMINIERUNG AUFGRUND VON BELÄSTIGUNG:**
  Unangemessene und verletzende Bemerkungen bedeuten Belästigung und können diskriminierend sein.

- **INTERSEKTIONALE DISKRIMINIERUNG:**
  Wenn unterschiedliche Diskriminierungsgründe in Kombination auftreten, wird von einer intersektionalen Diskriminierung gesprochen *(Beispiel: Eine Frau mit Behinderungen erlebt eine Belästigung, weil sie eine Frau ist und eine Behinderung hat.)*

- Auch wer einer Person mit Behinderungen **NAHESTEHT,** kann sich diskriminiert fühlen.

→ **DAS SAGT DAS GESETZ DAZU:**

§ 4

BGStG
Diskriminierungsverbot

Abs. 1: Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Abs. 2: Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

§ 5

BGStG
Diskriminierung

Abs. 1: Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Abs. 2: Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Abs. 4: Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

- die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
- die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

3. Was kann ich tun, wenn ich diskriminiert werde?

→ Menschen mit Behinderungen müssen Diskriminierungen nicht akzeptieren und haben das Recht, dagegen vorzugehen. Dafür gibt es auf Landes- und Bundesebene verschiedene Anlaufstellen. Eine davon ist die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwältin). Sie arbeitet weisungsfrei und unabhängig im Auftrag der Republik und bietet kostenlose Unterstützung an – etwa durch:

- Vertrauliche Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung
- Schriftliche Stellungnahmen
- Interventionsschreiben
- Begleitung oder Vertretung in Schlichtungsverfahren

Die Behindertenanwältin hat Büros in Wien, Graz und Salzburg. Es finden auch regelmäßig Sprechtage in allen Bundesländern und online statt.

→ **DAS SAGT DAS GESETZ DAZU:**

§ 13a

Bundes-Behindertengesetz (BBG) Behindertenanwalt oder Behindertenanwältin

Abs. 1: Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die Funktion eines Anwalts oder einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt oder Behindertenanwältin) einzurichten und sind der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin sowie eine Stellvertretung für den Anwalt oder die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (stellvertretender Behindertenanwalt:stellvertretende Behindertenanwältin) vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu bestellen.

Abs. 2: Zur Führung der laufenden Geschäfte ist vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Bedarf in den Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ein Büro einzurichten.

§ 13b

BBG Aufgaben des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin

Abs. 1: Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er oder sie kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist in Ausübung seiner oder ihrer Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Behindertenanwältin bietet Unterstützung: → 0800 808016 ←

4. Was ist ein Schlichtungsverfahren?

→ Ein Schlichtungsverfahren ist ein kostenloses, außergerichtliches Angebot der Streitbeilegung. Die Behindertenanwältin und ihr Team können Personen dabei begleiten oder vertreten. Das Verfahren wird in den Landesstellen des Sozialministeriumservice angeboten. Es ist Voraussetzung, bevor diskriminierte Personen vor Gericht gehen können. In der Schlichtung wird keine Diskriminierung festgestellt, sondern über den Vorfall gesprochen und nach Lösungen gesucht. Wird keine Lösung gefunden, kann eine Klage eingebracht werden, was allerdings mit Kosten verbunden sein kann.

Die Behindertenanwältin hat gemeinsam mit mir ein Schlichtungsverfahren gemacht. Bei diesem war auch die Geschäftsführung der Firma anwesend, die mich damals diskriminiert hat.

Am Ende habe ich eine schriftliche Entschuldigung und Geld bekommen. Ich bin froh, dass ich mich getraut habe, darüber zu sprechen, denn niemand muss eine Diskriminierung akzeptieren!

IMPRESSUM

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen,
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Inhaltlich verantwortlich:
Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen
Grafische Gestaltung & Illustrationen:
The Graphic Society Bauer & Hoffmann GmbH
Herstellung und Druck:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Wien, 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Büros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der:des Autor:in dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
office@behindertenanwaltschaft.gv.at

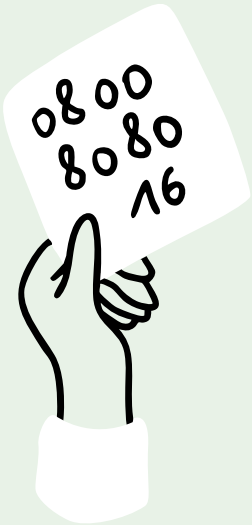

Büro der Anwältin
für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

ADRESSE: Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

TELEFONNUMMER: 0800 808016

(kostenlose Servicerufnummer, Montag bis Freitag 09:00–12:00 Uhr)

E-MAIL: office@behindertenanwaltschaft.gv.at

WEBSEITE: behindertenanwaltschaft.gv.at